

Studienplan des Universitätslehrganges / Post-Graduate-Studiums **Executive MBA Regulation** an der Technischen Universität Wien

in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 11. April 2011
gültig ab 1. Mai 2011

Präambel

Die TU Wien ist bemüht, ihren technisch-naturwissenschaftlich ausgebildeten AbsolventInnen eine Weiterbildung anzubieten, die an ihre Ausbildung anknüpft und neue Berufsfelder und berufliche Perspektiven eröffnet.

Im Zuge der Liberalisierung der Europäischen Märkte und der Förderung des Wettbewerbes kommt der Regulierung besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Wirtschaftsordnung der EU hat sich Regulierung überall dort etabliert, wo behördennahe Betriebe im Bereich der Versorgung mit Infrastrukturleistungen monopolähnliche Stellungen erlangt haben (Utility Regulation). Besonders weit entwickelt sind dabei die Regulierungen im Bereich der Telekommunikation, der Elektrizitätsversorgung und des schienengebundenen Verkehrs und bei allgemeinen Distributionssystemen mit hohen Skaleneffekten.

TechnikerInnen spielen eine entscheidende Rolle bei der Modellierung, Prozessanalyse und Bewertung der den zu regulierenden Unternehmungen zugrunde liegenden Technologien, Skaleneffekte und Markteintrittsbarrieren. Gemeinsam mit wettbewerblichen, ökonomischen und juristischen Analysen stellen sie die Grundpfeiler im Bereich der Regulierung der Infrastruktur dar.

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

1.1) Regulierung ist eine multidisziplinäre Aufgabe, an der in der Regel sowohl TechnikerInnen, als auch WirtschaftswissenschaftlerInnen und JuristInnen gemeinsam arbeiten. Das gilt sowohl für die Tätigkeit der Regulierungsbehörden, als auch für regulierte, oder potentiell von der Regulierung betroffene Unternehmungen und Institutionen. Ziel des Lehrganges ist es, über die notwendige theoretische Fundierung hinaus die praktische Behandlung von Regulierungsfällen, von der Formulierung über die Vertretung bis zur Beurteilung an praktischen Fällen zu erlernen. Besonderer Wert wird dabei auf die korrekte Modellierung der zugrunde liegenden Technik anhand der Analyse der gängigen sektoralen Ansätze und auf das erfolgreiche Rollenspiel in praktischen Fällen gelegt.

1.2) Entsprechend der Zielsetzung umfasst die Zielgruppe TechnikerInnen und Personengruppen, die als KundInnen, betroffene Unternehmungen, ParteienvertreterInnen sowie BehördenvertreterInnen, fundiertes theoretisches Wissen und gleichzeitig Einblicke in die praktische Arbeit, in Anwendungen und die Gestaltung von Regulierungsprozessen in Europa, den USA und International erlangen wollen.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

2.1) Dauer des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang umfasst 45 Semesterstunden und erstreckt sich über drei Semester.

2.2) Gliederung

Der Universitätslehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er in Module gegliedert (siehe Abschnitt 4).

3) Voraussetzungen für die Zulassung

3.1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Magister- oder Diplomstudiums oder eines vergleichbaren Studiums und weiters eine fünfjährige, mindestens jedoch zweijährige berufliche Praxis.

3.2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in 3.1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

3.3) Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von 3.1) vor, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschreiben.

3.4) Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) gemäß Punkt 7 (Englisch) sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

3.5) Mit der Bewerbung für einen Universitätslehrgang entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung durchgeführt wird. Die Lehrgangsleitung überprüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob die gemäß Curriculum erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf behält sie sich auch die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Feststellung der persönlichen Eignung und Motivation vor. Die Lehrgangsleitung ist jedenfalls berechtigt, BewerberInnen abzulehnen.

3.6) Die Zahl der Studienplätze pro Durchgang wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe des Business Plans festgelegt. Aufgrund der beschränkten Anzahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl der TeilnehmerInnen durch ein Reihungsverfahren. Die Lehrgangsleitung behält sich allerdings die Berücksichtigung von nachgereichten oder verspätet eingelangten Bewerbungen im Einzelfall vor.

3.7) Ist die Zahl der BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind bei der Auswahl insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Vorbildung, Art und Dauer der Berufserfahrung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Lehrgangsguppe hinsichtlich Internationalität sowie Vielfalt der Arbeitsbereiche und der Vorbildung der TeilnehmerInnen. Auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist ebenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

3.8) Über die Zulassung entscheidet der/die VizerektorIn für Lehre der TU Wien auf Vorschlag des Studiendekans / der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und der Lehrgangsleitung.

3.9) Nach erfolgter Zulassung wird durch den/die TeilnehmerIn und das zuständige Organ der TU Wien eine Teilnahmevereinbarung unterzeichnet, in der die wechselseitigen Rechte und Pflichten v.a. in organisatorischer Hinsicht festgehalten werden.

4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Module und der Masterthese

	SSt.	ECTS
A. Ökonomische Grundlagen der Regulierung	10	20
B. Juridische Grundlagen der Regulierung	6	12
C. Modellierung Technischer Systeme	8	16
D. Regulierungsrechnung	6	12
E. Grundlagenprojekt	11	22
F. Masterthese	4	12
Summe	45	94

5) Lehrveranstaltungen (Curriculum)

	SSt.	ECTS
A. Ökonomische Grundlagen der Regulierung:		
Einführung in die Regulierung	1	2
Makroökonomie	2	4
Mikroökonomie	2	4
Finance	2	4
Accounting	2	4
Case Studies	1	2
	10	20
B. Juridische Grundlagen der Regulierung:		
Wettbewerbsrecht	2	4
Regulierungsrecht	2	4
Analyse von Entscheidungen	2	4
	6	12
C. Modellierung Technischer Systeme:		
Technik 1 (Kommunikation)	2	4
Technik 2 (Energie)	2	4
Technik 3 (Infrastruktur)	2	4
Technik 4 (Services)	2	4
	8	16
D. Regulierungsrechnung:		
Regulatorische Rechnungslegung	2	4
Performancemessung	2	4
Aufbau von Regulierungsprojekten	2	4
	6	12
E. Regulierungsprojekt:		
Grundlagenprojekt und Projektplan	5	10
Projektseminar	6	12
	11	22
F. Masterthese	4	12
Summe	45	94

Auf Vorschlag der Lehrgangsleitung kann der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching Einheiten einrichten.

6) Prüfungsordnung

6.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der Lehrbeauftragten. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit u.a.m. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Lehrveranstaltungen können von der Lehrgangsleitung weiter unterteilt werden wobei eine Mindestdauer von einer Semesterstunde erhalten bleiben muss.

6.2) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom/von der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

6.3) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Es bestehen dieselben Wiederholungsmöglichkeiten wie in 6.2), wobei die dritte Wiederholung nicht kommissionell erfolgt.

6.4) Der Prüfungserfolg eines Moduls wird durch die mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Moduls müssen alle Einzelveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

6.5) Über die Anerkennung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können anerkannt werden.

6.6) Bei Anerkennung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung bzw. das ersetzte Modul mit der Anerkennungsnote eingerechnet.

6.7) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der jeweiligen Lehrbeauftragten in Abstimmung mit dem/der LehrgangsleiterIn.

6.8) Die BetreuerInnen der Masterthesen sind der Lehrgangsleitung zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu bestätigen.

6.9) Nach positiver Absolvierung aller Modulfächer und positiver Beurteilung der Masterthese gilt der Universitätslehrgang als abgeschlossen.

7) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden – wenn nicht anders angekündigt – in englischer Sprache abgehalten.

8) Lehrgangsleitung

8.1) Der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung ernennt den/die LehrgangsleiterIn. Für die Lehrgangsleitung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.

8.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsleitung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

9) Faculty

Der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung ernennt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung die Faculty des Lehrganges.

10) Akademischer Grad

Die AbsolventInnen dieses Post-Graduate-Studiums bekommen den akademischen Grad

Executive MBA (Regulation)

von der Technischen Universität Wien verliehen.

11) Qualitätsmanagement

11.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsleitung regelmäßige Feedback-Veranstaltungen – jedenfalls aber einmal pro Semester – vorzusehen.

11.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebögen zu geben.

11.3) Die Lehrgangsleitung hat in regelmäßigen Abständen dem/der VizerektorIn für Außenbeziehungen oder dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung über die Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Lehrganges zu machen.

11.4) Die Akkreditierung des Studiums ist nach dem ersten vollständigen Durchlauf einzuleiten.

12) Lehrgangsbeitrag / Tuition Fee

12.1) Der Lehrgangsbeitrag ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Center zu entnehmen.

12.2) Etwaige Anerkennungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

12.3) Bei Ausscheiden aus dem Lehrgang wegen besonderer Umstände kann der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile des Lehrgangsbeitrags refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

13) Sonstiges

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsführung sind generell vorbehalten.

14) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien folgt, in Kraft. Personen, die den Universitätslehrgang bereits auf Grundlage einer früheren Verordnung des Senates der TU Wien begonnen haben, sind berechtigt, diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.